

Stand 8. Dezember 2003

R e f e r e n t e n e n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen

(Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Nach § 342a des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Prüfstelle für Rechnungslegung

§ 342b

Prüfstelle für Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen ([Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung]¹ - Prüfstelle) und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die auf Grund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Satzung und Verfahrensordnung sind vom

¹ Arbeitstitel

Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.

(2) Die Prüfstelle prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht oder Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens im Sinne des Satzes 2 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Die Prüfstelle prüft

1. bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften,
2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 unterbleibt die Prüfung, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(3) Eine Prüfung durch die Prüfstelle findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes oder ein Antrag nach § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes anhängig ist; wurden abschließende Feststellungen von Sonderprüfern nach § 258 Abs. 5 des Aktiengesetzes bekannt gemacht oder liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes vor, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit diese abschließenden Feststellungen oder diese gerichtliche Entscheidung reichen.

(4) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, soweit diese den Verpflichteten oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher

Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung zu belehren.

(5) Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist vorzuschlagen, wie die Fehler zu beseitigen sind. Die Prüfstelle überwacht die Beseitigung des Fehlers durch das Unternehmen. Ergibt die Prüfung, dass die Berichterstattung im Lagebericht fehlerhaft ist, so gibt die Prüfstelle dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

(6) Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über:

1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten,
2. die Verweigerung der Mitwirkung an einer Prüfung durch das betroffene Unternehmen,
3. das Ergebnis der Prüfung, gegebenenfalls den Vorschlag zur Fehlerbeseitigung sowie darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis oder den Vorschlägen der Prüfstelle zur Fehlerbeseitigung einverstanden erklärt hat, und
4. die Vornahme der Fehlerbeseitigung durch das Unternehmen.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

(7) Die Prüfstelle zeigt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde an. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt sie an die Wirtschaftsprüferkammer.

§ 342c

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Prüfstelle Beschäftigten sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Prüftätigkeit bekannt gewordenen Geheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für gesetzlich begründete Mitteilungspflichten. Die bei der Prüfstelle Beschäftigten dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt, ist dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 342b tätig werden.

(3) Haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen zur Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat der für die Verfolgung zuständigen Stelle Daten mitgeteilt, können diese Daten auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden.

§ 342d

Finanzierung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Prüfungstätigkeit erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlage vor, wobei etwaige Fehlbeträge nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem die Prüfung betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle ihren Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 342e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 342b Abs. 4 Satz 1 der Prüfstelle eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch[e]

Im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch[e] in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach dem [Neunzehnten] Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„[Zwanzigster] Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Bilanzkontrollgesetz

Artikel [58]

Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzkontrollgesetzes vom ... finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.

Artikel [59]

Der Wirtschaftsplan 2004 und 2005 wird von der Prüfstelle unverzüglich nach der Errichtung, spätestens jedoch zum 30. September 2004 aufgestellt.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 37a folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 11

Überwachung von Unternehmensabschlüssen

- § 37n Prüfung von Unternehmensabschlüssen
- § 37o Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt
- § 37p Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle
- § 37q Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle
- § 37r Mitteilungen an andere Stellen
- § 37s Internationale Zusammenarbeit
- § 37t Widerspruchsverfahren
- § 37u Beschwerde“

2. Nach § 37m wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 11

Überwachung von Unternehmensabschlüssen

§ 37n

Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht oder der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen durch Gesetz zugelasse-

nen Rechnungslegungsstandards entspricht, und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung durchzusetzen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.

§ 37o

Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen; die Anordnung unterbleibt, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch ohne besonderen Anlass anordnen (stichprobenartige Prüfung). Der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der Prüfungsanordnung festgelegt werden. Geprüft wird nur der zuletzt festgestellte Abschluss, es sei denn, das Unternehmen hat nach Mitteilung der Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (Prüfstelle) eine zugesagte Fehlerberichtigung nicht vorgenommen; in diesem Fall wird der von der Prüfstelle beanstandete Abschluss geprüft. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, nachdem sie von der Prüfstelle einen Bericht gemäß § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhalten hat, so kann sie ihre Anordnung und den Grund nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Eine Prüfung durch die Bundesanstalt findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes oder ein Antrag nach § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes anhängig ist; wurden abschließende Feststellungen von Sonderprüfern nach § 258 Abs. 5 des Aktiengesetzes bekannt gemacht oder liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes vor, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit diese abschließenden Feststellungen oder diese gerichtliche Entscheidung reichen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Bundesanstalt der Prüfstelle bedienen. § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Unternehmen im Sinne des § 37n Abs. 1, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt und den Personen, de-

rer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Absatz 4 Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 37p

Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Ankerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 342b Abs.1 des Handelsgesetzbuchs eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt. Im übrigen stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach § 37o erst zu, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist oder eine vorgeschlagene Fehlerbeseitigung ablehnt oder nicht vorgenommen hat, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Unbeschadet von Satz 2 kann die Bundesanstalt die Prüfung jederzeit an sich ziehen, wenn Gegenstand der Prüfung der Abschluss eines der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegenden Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens ist. Im Fall des Satzes 3 zieht sie die Prüfung an sich, wenn das Unternehmen Anlass zu der Annahme gegeben hat, dass keine hinreichende Mitwirkung bei der Durchführung durch die Prüfstelle oder bei der Fehlerbeseitigung erfolgt. Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle unter den Voraussetzungen des § 37o Abs. 1 Satz 1 die Einleitung einer Prüfung verlangen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 256 Abs. 8 und § 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat.

§ 37q

Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung oder die Berichterstattung im Lagebericht fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest. Sie kann im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften anordnen, dass der Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesanstalt im nächsten Abschluss oder unter Neuauflistung des Abschlusses für das geprüfte Geschäftsjahr zu berichtigen ist.

(2) Die Bundesanstalt ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler bekannt zu machen hat. Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung nach Satz 1 ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung hat unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 weit verbreitet ist, zu erfolgen.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit.

§ 37r

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.

(2) Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt an die Wirtschaftsprüferkammer. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, übermittelt sie an die zuständige Börsenaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37s

Internationale Zusammenarbeit

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden. Sie kann diesen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgabe Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. § 37o Abs. 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die dort geregelten Befugnisse sich auf alle Unternehmen, die von der Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst sind, sowie auf alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines solchen Unternehmens einbezogen sind, erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchsetzung internationaler Rechnungslegungsvorschriften grenzüberschreitend gewährleisten zu können. Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie in Einzelfällen getroffen hat. Der Wortlaut der Entscheidungen darf nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 37t

Widerspruchsverfahren

(1) Vor Einlegung der Beschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsakte, welche die Bundesanstalt nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlässt, in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Abschnitt nichts abweichendes geregelt ist.

(2) Der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 37o Abs. 1 Satz 1,2 und 5 sowie Abs. 4 und Abs. 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37u

Beschwerde

(1) Gegen Verfügungen der Bundesanstalt nach diesem Abschnitt ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) §§ 43, 48 Abs. 2 bis 4, § 50 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 51 bis 58 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gelten entsprechend.“

3. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12.

4. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1,“ die Angabe „oder § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ angefügt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2 oder 3“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „oder § 37o Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

5. Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 13.

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben

- § 17a Finanzierung gesonderter Aufgaben
- § 17b Gebühren für gesonderte Amtshandlungen
- § 17c Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen
- § 17d Gesonderte Umlage“

b) In der bisherigen Angabe „Sechster Abschnitt“ wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Jahresschlussrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und den sonstigen eigenen Einnahmen unter Einschluss der Entnahmen aus der Pensionsrücklage, soweit in den §§ 17a bis 17d nichts anderes bestimmt ist. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 14 Abs.1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder eine gesonderte Finanzierung nach Maßgabe der §§ 17a bis 17d stattfindet“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Umlage**

Soweit die Kosten der Bundesanstalt im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung nach § 15 oder sonstige Einnahmen unter Einschluss der Entnahmen aus der Pensionsrücklage gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute und Emittenten, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit

Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen und nicht als Einzel- oder Sammel-schuldbuchforderungen zu qualifizieren sind, umzulegen und beizutreiben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungs-schlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechts-verordnung unter Berücksichtigung von Verursachung und wirtschaftlicher Leistungsfähig-keit. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsver-ordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. Nach § 17 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

**„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben**

**§ 17a
Finanzierung gesonderter Aufgaben**

Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben für Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapier-handelsgesetzes und § 17a bis § 17d in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans ein-schließlich eines gesonderten Stellenplans aus. Die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Prüfstelle sind in diesem Teil des Haushaltsplanes zu berücksichtigen und ebenfalls ge-sondert auszuweisen. Dieser Teil des Haushaltsplans wird unter Berücksichtigung des nach § 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genehmigten Wirtschaftsplans der Prüfstelle vom Verwaltungsrat gesondert festgestellt. Die Kosten für Aufgaben nach Satz 1 werden entspre-chend gesondert erfasst und einem eigenen Buchungskreislauf zugeordnet. Im Übrigen sind § 12 Abs. 1, 3 bis 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 17b
Gebühren für gesonderte Amtshandlungen**

(1) Die Bundesanstalt kann für Amtshandlungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und §§ 17b bis 17d Gebühren in Höhe

von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht nach § 17c eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze oder durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen näher zu bestimmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17c

Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des § 37n Abs. 1 Satz 1 gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschließen. Eine gesonderte Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, findet nicht statt, wenn das Prüfungsergebnis der Bundesanstalt vom Prüfungsergebnis der Prüfungsstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Prüfungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 37o Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder von anderen Stellen, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17d

Gesonderte Umlage

Soweit die gesondert erfassten Kosten der Prüfung der Rechnungslegung nach diesem Abschnitt und nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und die Kosten der Prüfung nach § 342b des Handelsgesetzbuchs nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen unter Einschluss der Entnahmen aus der Pensionsrücklage gedeckt werden, sind sie von der Bundesanstalt einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres auf alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2

Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden, anteilig umzulegen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Die Umlage erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der die Bedeutung des Unternehmens für den Kapitalmarkt anhand von Bilanzsummen, Umsatzerlösen, Marktkapitalisierung oder Börsenumsätzen oder anhand einer Kombination dieser Kriterien berücksichtigt. Die Bundesanstalt kann von dem Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage erforderlich ist. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesministeriums der Justiz durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Kostenverursachung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

7. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

8. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Pensionsrückstellungen“ durch das Wort „Pensionsrücklage“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht des Satzes 2 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.“

2. Nach § 256 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Gericht teilt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit sowie jede rechtskräftige Entscheidung über diese Klage mit, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes emittiert, die im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden.“

3. Nach § 261 wird folgender § 261a eingefügt:

„§ 261a

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Das Gericht teilt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang eines Antrags nach § 258 Abs. 1, jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern, die abschließenden Feststellungen von Sonderprüfern sowie die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 mit, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes emittiert, die im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung

I. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken. Der mit dem Erlass des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes erfolgreich eingeschlagene Weg wird mit dem vorliegenden Entwurf fortgesetzt. Die Entwicklungen der vergangenen drei Jahre haben gezeigt, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Unternehmensskandale im In- und Ausland haben nicht nur das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen einzelner Unternehmen, sondern auch das Vertrauen in die Integrität und Stabilität des gesamten Marktes – mithin die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes - erschüttert.

Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das verlorengegangene Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen am 25. Februar 2003 zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz ein 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes veröffentlicht. Ein wesentliches Element des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung ist das Enforcement der Rechnungslegung. Unter dem Begriff Enforcement ist in diesem Zusammenhang die Überwachung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verstehen. Ziel ist es, Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegenzuwirken und, sofern Unregelmäßigkeiten dennoch auftreten, diese aufzudecken und zu berichtigen.

Gegenwärtig umfasst das deutsche System zur Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften im Wesentlichen die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat. Darüber hinaus bestehen aktienrechtliche Vorschriften zur Nichtigkeit von Jahresabschlüssen sowie Straf- und Sanktionsvorschriften. Ein von staatlicher Seite beauftragtes Gremium, das - neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat - regelmäßig die Richtigkeit der Unternehmensberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen prüft, existiert in Deutschland bislang noch nicht. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, einen solchen

Mechanismus zur Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse einzuführen.

Die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Rechnungslegungsvorschriften ist für die Integrität des deutschen Kapitalmarktes von großer Bedeutung. Ein effizienter, liquider und funktionstüchtiger Kapitalmarkt wird sich nur dort entwickeln, wo sowohl die Marktteilnehmer als auch die Anleger auf die Richtigkeit der veröffentlichten Unternehmensberichte vertrauen können. Nicht nur Unternehmensskandale in Übersee oder im europäischen Ausland – verursacht durch Bilanzfälschungen – haben gezeigt, welche massiven Auswirkungen solche Krisen haben können. Auch Krisen einzelner deutscher Unternehmen, die durch Manipulation der Abschlüsse verschleiert wurden, haben die Funktionstüchtigkeit des hiesigen Kapitalmarktes stark beeinträchtigt. Anleger reagierten auf diese Skandale mit Zurückhaltung am Kapitalmarkt und entzogen ihm damit Liquidität, was die bestehende Krise an den Aktienmärkten weiter verstärkte.

Die Vereinigten Staaten haben im Jahre 2002 – unmittelbar nach dem Enron-Skandal – Maßnahmen zum Anlegerschutz ergriffen. Mit dem Sarbanes-Oxley-Act wurden sowohl die Aufsichtsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) gestärkt als auch strafrechtliche Sanktionen für manipulierte Unternehmensberichte durch die Unternehmensführung verschärft.

Auch wenn die europäischen Systeme zur Durchsetzung der Rechnungslegung unterschiedlich sind, ist ihnen allen das Ziel gemein, die Integrität der Finanzmärkte und den Anlegerschutz zu stärken. Dieses Ziel verfolgt auch der Ausschuss der EU-Wertpapierregulierungsbehörden CESR („Committee of European Securities Regulators“), der im März 2003 Grundsätze für die Ausgestaltung europäischer Enforcement-Systeme vorgelegt hat. Diese Grundsätze sind darauf angelegt, auf eine einheitliche Entwicklung der Enforcement-Systeme in Europa hinzuwirken. Sie schaffen eine Grundlage für die Harmonisierung des Enforcements der Rechnungslegung in Europa, wobei die Durchsetzung der Rechnungslegung nach wie vor auf nationaler Ebene erfolgen soll.

Das für Deutschland nunmehr geplante zweistufige Verfahren kombiniert die in Europa vorhandenen Systeme. Einem privatrechtlichen Gremium soll – wie in Großbritannien – von der Bundesregierung die Aufgabe übertragen werden, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu überprüfen. Dieses Gremium wird auf der ersten Stufe sowohl stichprobenartig als auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften tätig. Sollten bei der Prüfung oder Durchsetzung der Rechnungs-

legung Probleme auftreten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der zweiten Stufe eingreifen und gegebenenfalls mit hoheitlichen Mitteln die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften durchsetzen. Die Bundesregierung schlägt die Einführung eines zweistufigen Systems vor, weil hierdurch den beteiligten Kreisen die Gelegenheit gegeben werden soll, in dieser für den Kapitalmarkt wichtigen Frage aktiv mitzuarbeiten. Das Funktionieren des Kapitalmarkts ist gerade auch für die dort notierten Unternehmen von elementarer Bedeutung. Für die betroffenen Unternehmen wird eine Möglichkeit geschaffen, Unstimmigkeiten über Bilanzierungsfragen auf privatrechtlicher Ebene mit einem Gremium qualifizierter Fachleute zu lösen.

Es handelt sich insoweit um ein Angebot an die Wirtschaft, sich beim Enforcement zu engagieren. Sollte es mangels Willens zur Beteiligung nicht zur Gründung eines privaten Gremiums kommen, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufgabe vollständig übernehmen. Auch für diesen Fall enthält der Entwurf die erforderlichen Regelungen.

Mit der Etablierung des Enforcementsystems in Deutschland wird ein großer Schritt getan, um die Verlässlichkeit der Unternehmensabschlüsse sowie die Klarheit und Wahrheit der Bilanzen wiederherzustellen und letztlich das Anlegervertrauen zurückzugewinnen. Damit wird der Finanzplatz Deutschland deutlich weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Bundesministerium der Justiz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte unabhängige Einrichtung als Prüfstelle für Rechnungslegung anerkennen. Der Prüfstelle wird die Aufgabe übertragen, Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und auf die Einhaltung von Rechnungslegungsstandards hin zu überprüfen. Sollte die Einrichtung oder Anerkennung einer Prüfstelle für Rechnungslegung fehlschlagen, nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufgaben der Prüfstelle wahr.

Geprüft werden die Abschlüsse von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Eine Besonderheit besteht bei Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen. Hier kann die Bundesanstalt die Prüfung bereits auf erster Stufe übernehmen.

Gegenstand der Prüfung sind die zuletzt festgestellten Jahres- und Konzernabschlüsse. Das Enforcement beschränkt sich damit auf solche Unternehmensberichte, die einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen. Vom Enforcement ausgenommen werden daher Zwischenberichte, die nach derzeitiger Rechtslage keiner gesetzlichen Prüfungspflicht unterfallen. Dieser Ansatz wäre ggf. neu zu bewerten, wenn sich im Hinblick auf die in absehbarer Zeit zu erwartende Verabschiedung einer EU-Transparenzrichtlinie Änderungsbedarf im nationalen Recht ergeben sollte.

Die Prüfstelle wird tätig, sobald ihr Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sie zur Prüfung auffordert. Außerdem wird die Prüfstelle stichprobenartige Prüfungen bei den Unternehmen vornehmen. Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Prüfstelle erfolgt auf freiwilliger Basis. Verweigert ein Unternehmen der Prüfstelle den Zutritt, gewährt es ihr keine Akteneinsicht und behindert es auf sonstige Weise die Prüfung, so berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber. Diese kann nun auf der zweiten Stufe die Prüfung und ggf. Berichtigung der Rechnungslegung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen. Die Bundesanstalt kann sich bei ihrer Prüfung auch der Prüfstelle, externer Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger bedienen.

Kooperiert das zu überprüfende Unternehmen mit der Prüfstelle, so führt diese die Prüfung der Unternehmensabschlüsse oder -berichte durch. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, teilt die Prüfstelle das Ergebnis sowohl dem Unternehmen als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit. Wurden bei der Überprüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte Fehler festgestellt, so schlägt die Prüfstelle dem Unternehmen vor, die Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist das Unternehmen damit einverstanden, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Veröffentlichung des festgestellten Fehlers anordnen. Korrigiert das Unternehmen seine Berichte entsprechend den Vorschlägen der Prüfstelle, so ist der gesamte Vorgang abgeschlossen.

Setzt das Unternehmen den Vorschlag zur Fehlerbeseitigung nicht um oder weigert es sich, mit der Prüfstelle zusammenzuarbeiten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht tätig. Dies gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle bestehen. In beiden Fällen ordnet die Bundesanstalt eine erneute Prüfung der Rechnungslegung an. Ergibt die von der Bundesanstalt angeordnete Prüfung, dass die Rechnungslegung des überprüften Unternehmens fehlerhaft ist, so verpflichtet die Bundesanstalt das Unternehmen, die festgestellten Fehler zu veröffentlichen; sie kann die Fehlerbeseitigung per Verwaltungsakt anordnen..

Das überprüfte Unternehmen hat die Möglichkeit, gegen Verfügungen der Bundesanstalt zunächst Widerspruch und sodann Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main einzulegen.

Die Bundesanstalt ihrerseits hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, bei der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Zudem hat sie Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung deuten, an die Wirtschaftsprüferkammer und solche Tatsachen, die auf die Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften schließen lassen, an die zuständige Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Eine gleichgelagerte Anzeigepflicht besteht für die private Prüfstelle.

Die Kosten der Prüfstelle (einschließlich der Kosten für konkrete Prüfungen) und die allgemeinen Enforcement-Kosten der Bundesanstalt werden einheitlich durch eine Abgabe aller am geregelten Kapitalmarkt notierten Unternehmen finanziert. Die konkreten Kosten einer Prüfung auf der zweiten Stufe werden grundsätzlich jeweils dem betroffenen geprüften Unternehmen gesondert auferlegt. Etwas anderes gilt, wenn das Ergebnis der Prüfung auf der zweiten Stufe zu Gunsten des Unternehmens vom Ergebnis der Prüfstelle auf erster Stufe abweicht.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist insbesondere deshalb gegeben, weil die Stärkung des Anlegerschutzes - mithin die Steigerung der Wettbewerbfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland - nur durch eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erreicht werden kann. Die gesetzgeberische Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse. Die mit dem Gesetzentwurf u. a. verfolgten Ziele wie Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes, Verhinderung und Aufdecken von Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten sowie Stärkung des Anlegervertrauens in die Richtigkeit von Kapitalmarktinformationen bzw. in die Integrität und Stabilität des gesamten Kapitalmarktes können nur durch bundesrechtliche Regelungen in Form der Änderung bzw. Anpassung bereits bestehender Bundesgesetze erreicht werden, da im Fall landesgesetzlicher Vorschriften eine Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge erfolgen würde.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Sowohl für den Bundhaushalt als auch für die Länder und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten, die der Prüfstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen, werden ausschließlich von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Die Einführung des Enforcement-Verfahrens ist für die Wirtschaft mit Kosten verbunden, da die kapitalmarktorientierten Unternehmen sämtliche Kosten zu tragen haben, die durch die Überwachung der Rechnungslegung anfallen. Dieser finanziellen Belastung stehen jedoch positive Effekte gegenüber. Die Durchsetzung der Rechnungslegung wird die Integrität der Kapitalmärkte und damit letztlich den Finanzplatz Deutschland stärken. Das verlorengegangene Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wird wiederhergestellt. Die Anleger werden wieder vermehrt in den Kapitalmarkt investieren und damit die Kosten der Unternehmen für die Kapitalbeschaffung senken. Insgesamt betrachtet wird die Wirtschaft von der Einführung des Enforcement-Verfahrens profitieren. Negative Auswirkungen auf die Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu § 342b (Prüfstelle für Rechnungslegung)

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen und ihr die Aufgabe übertragen, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu prüfen. Im weiteren Gesetzestext wird sie aus Gründen der Vereinfachung als „Prüfstelle“ bezeichnet. Vorbild für die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 ist § 342 HGB; danach kann das Bundesministerium der Justiz ein privates Rechnungslegungsgremium durch Vertrag anerkennen und ihm bestimmte Aufgaben übertragen. Nach dem Entwurf ist nur die Anerkennung *einer* Prüfstelle vorgesehen; die Existenz mehrerer Prüfstellen erscheint weder erforderlich noch sinnvoll.

Absatz 1 Satz 2 stellt Mindestbedingungen auf, die für eine Anerkennung als Prüfstelle unabdingbar sind. Die Satzung, die personelle Zusammensetzung und die von der Einrichtung vorgelegte Verfahrensordnung müssen gewährleisten, dass eine Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgen. Satzung und Verfahrensordnung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Daraus ergibt, dass auch nachträgliche Änderungen der Satzung oder Verfahrensordnung genehmigungspflichtig sind. Die näheren Einzelheiten bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern können dem Anerkennungsvertrag vorbehalten bleiben.

Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Aufgabe der Prüfstelle durch die Anerkennung übertragen wird.

Nach Satz 1 ist Gegenstand der Prüfung der – bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung – zuletzt festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht oder Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines in Satz 2 näher definierten Unternehmens. Die Beschränkung der Prüfung auf den zuletzt festgestellten Abschluss erscheint sachgerecht. Hierdurch wird so-

wohl dem Interesse des Unternehmens an Rechtssicherheit als auch dem Interesse des Schutzes potentieller Anleger ausreichend Rechnung getragen. Würde man das Enforcement ähnlichen zeitlichen Beschränkungen wie den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers nach § 258 AktG unterwerfen (nach § 258 Abs. 2 AktG gilt eine einmonatige Frist), könnte es seinem Zweck nicht gerecht werden.

Satz 1 definiert weiterhin den Prüfungsmaßstab. Geprüft wird die Einhaltung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards. Hierzu gehören die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen und anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards. Im Fall eines nach Artikel 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 EGHGB i.V.m. § 292a Abs. 2 HGB befreienden Konzernabschlusses wird geprüft, ob dieser nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt ist². Im Fall von Unternehmen mit Sitz im Ausland ist darauf abzustellen, welche Rechnungslegungsgrundsätze nach den gesetzlichen Vorschriften für diese maßgeblich sind. Lagebericht und Konzernlagebericht werden nach dem Maßstab geprüft, der insoweit auch im Rahmen der Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Abs. 2 HGB). Der Prüfungsmaßstab ist im übrigen aber nicht vollkommen identisch mit dem Prüfungsumfang, den § 317 HGB für eine Abschlussprüfung festlegt. Denn nach Sinn und Zweck des Enforcements soll vor allem sichergestellt werden, dass sich der Kapitalmarkt anhand der Unternehmensabschlüsse ein zutreffendes Bild von dem Unternehmen verschaffen kann. Im Rahmen des Enforcements unterbleibt die Prüfung eines Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nämlich lediglich im Prüfungsbericht festgehalten, der dem Organ vorgelegt wird, das den Prüfungsauftrag erteilt hat. Insoweit ist das Prüfungsergebnis nicht unmittelbar für den Kapitalmarkt bestimmt.

Adressaten der Prüfung sind nach Satz 2 Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Es werden also Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland erfasst. Entscheidend ist, dass sie den geregelten Kapitalmarkt in Deutschland in Anspruch nehmen.

Satz 3 beschreibt, aus welchem Anlass die Prüfstelle tätig wird. Um ein effektives Enforcement zu gewährleisten, sieht der Entwurf im Einklang mit den CESR- Empfehlungen eine

² § 292a HGB soll im Bilanzrechtsreformgesetz aus dem HGB gestrichen werden; im EGHGB soll aber eine zeitlich befristete weitere Anwendung von § 292a HGB angeordnet werden.

Kombination aus Anlassprüfung und Prüfung ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung) vor.

Nach Satz 3 Nummer 1 hat die Prüfstelle die Aufgabe, eine Prüfung einzuleiten, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Es muss sich um konkrete Umstände tatsächlicher Art handeln, bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen reichen nicht aus. Solche Anhaltspunkte können sich für die Prüfstelle auf unterschiedliche Art und Weise ergeben. Anlass für eine Prüfung können Anregungen Betroffener (z.B. Gläubiger oder Aktionäre), aber auch Berichte in der Wirtschaftspresse bieten. Satz 4 regelt ergänzend, dass eine Prüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht. Gemeint sind Fälle, in denen es zwar konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung gibt, in denen es aber – das Zutreffen der Anhaltspunkte unterstellt – unter dem Blickwinkel der korrekten Information des Kapitalmarkts nicht erforderlich ist, dem Fall weiter nachzugehen, weil die Auswirkungen belanglos sind.

Nach Satz 2 Nummer 2 wird die Prüfstelle auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im weiteren: Bundesanstalt) tätig. Die Bundesanstalt kann nach § 37p Abs. 2 WpHG von der Prüfstelle die Einleitung einer Prüfung unter der Voraussetzung verlangen, dass ihr konkrete Anhaltspunkte für Rechnungslegungsverstöße vorliegen. Die Bundesanstalt gibt hier also den Anstoß für eine Prüfung auf der ersten Stufe.

Die stichprobenartige Prüfung nach Satz 2 Nummer 3 erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz festgelegten Grundsätzen. Der in diesen Grundsätzen bestimmte Umfang von nachzuprüfenden Abschlüssen sollte statistische Relevanz besitzen. Eine flächendeckende, d.h. bundesweit fast lückenlose Überprüfung aller Abschlüsse soll und kann die Prüfstelle nicht leisten, da die hier betroffenen Abschlüsse bereits durch Abschlussprüfer geprüft und bestätigt wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Menge der stichprobenartig zu prüfenden Abschlüsse schon diejenigen Abschlüsse herausfallen, die bereits anlassbezogen überprüft wurden. Bei den festzulegenden Grundsätzen soll ferner eine Schichtung der Unternehmen in verschiedene Gruppen, etwa nach Umsatzgröße oder Zugehörigkeit zu einer DAX-Gruppe (z.B. M-Dax, S-Dax, TecDax), berücksichtigt werden. Schließlich sollte ein pro-aktiver Ansatz (themenbezogene Prüfung) gewählt werden und sichergestellt sein, dass diejenigen Unternehmen, die mit einem stichprobenartigen Enforcement in einem Jahr konfrontiert sind, erst nach einer gewissen Zeit wieder durch die Stichprobe erfasst werden.

Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen Enforcement und der Nichtigkeitsklage nach § 256 Abs. 7 AktG bzw. der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung nach §§ 258ff AktG. Das Enforcement-Verfahren tritt hinter diesen aktienrechtlichen Instituten zurück, um die Gefahr divergierender Entscheidungen auszuschließen. Von der Anhängigkeit einer Nichtigkeitsklage oder einer Sonderprüfung erfährt die Prüfstelle durch die Bundesanstalt (§ 37p Abs. 3 WpHG).

Absatz 4

Dem Unternehmen steht es frei, an einer Prüfung durch die private Prüfstelle mitzuwirken. Wenn das Unternehmen auf der ersten Stufe des Verfahrens seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die Prüfstelle nicht verweigert und damit seine Abschlüsse und Berichte auf freiwilliger Basis einer Prüfung unterziehen lässt, so sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten. Nur so kann die Prüfstelle in die Lage versetzt werden, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Unternehmensabschlüsse zu überprüfen und gegebenenfalls vorhandene Fehler aufzudecken. Derjenige, der sich oder einen Angehörigen nach § 52 Abs. 1 StPO der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, darf die Auskunft und Vorlage von Unterlagen verweigern. Die Prüfstelle hat darüber auch zu belehren.

Absatz 5

Nach Satz 1 teilt die Prüfstelle dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Von einer gesetzlichen Mitteilungspflicht an einen eventuellen Hinweisgeber, der die erforderlichen konkreten Anhaltspunkte für eine Prüfung geliefert hat, wurde abgesehen. Derartige Mitteilungspflichten wurden auch sonst im wertpapier- oder bankaufsichtsrechtlichen Bereich nicht statuiert. Stellt die Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen einen Fehler fest, zieht dies nach dem neuen § 37q Abs. 2 WpHG ohnehin regelmäßig die Pflicht zur Bekanntmachung des Fehlers nach sich.

Stellt die Prüfstelle Fehler bei der Rechnungslegung fest, schlägt sie dem Unternehmen im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften vor, wie der Fehler zu beseitigen ist (z.B. Neuaufstellung des aktuellen Abschlusses, Berücksichtigung im nächsten Ab-

schluss). Die Prüfstelle überwacht auch, ob das Unternehmen dem Vorschlag nachkommt. Ist dies nicht der Fall, berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt darüber. Die Bundesanstalt kann dann eine Prüfung auf der zweiten Stufe einleiten (§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG i.V.m. § 37o Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Stellt die Prüfstelle fest, dass die Berichterstattung im Lagebericht fehlerhaft ist, teilt sie auch dieses Ergebnis dem Unternehmen mit. Akzeptiert das Unternehmen das Ergebnis der Prüfstelle, so berichtet die Prüfstelle darüber gem. § 342b Abs. 6 Nummer. 3 E-HGB der BaFin; diese ordnet nach § 37q Abs. 2 E-WpHG die Veröffentlichung an. Andernfalls kann die BaFin ebenfalls nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. § 37o Abs. 1 Satz 1 E-WpHG eine Prüfung auf der zweiten Stufe anordnen.

Absatz 6

Das Tätigwerden der Bundesanstalt auf der zweiten Stufe setzt die Kenntnis bestimmter Verfahrensschritte über die Prüfung auf der ersten Stufe voraus. Absatz 6 verpflichtet die Prüfstelle daher zur Übermittlung solcher Informationen an die Bundesanstalt.

Nach Satz 1 Nummer 1 berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt zunächst über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten. Die Bundesanstalt wird dadurch in die Lage versetzt, der Prüfstelle nach § 37p Abs. 3 WpHG ggf. Erkenntnisse über eine anhängige aktienrechtliche Nichtigkeitsklage oder Sonderprüfung zu übermitteln. Außerdem kann die Bundesanstalt entscheiden, ob sie die Prüfung eines Unternehmens, welches der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem Kreditwesengesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, an sich zieht (§ 37p Abs. 1 Satz 3 WpHG). Weiterhin berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt nach Satz 1 Nummer 2 darüber, dass ein Unternehmen die Mitwirkung an der Prüfung verweigert. Gem. § 37p Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG eröffnet sich hierdurch für Bundesanstalt die Befugnis, auf der zweiten Stufe selbst eine Prüfung des Unternehmens anzuordnen und ggf. mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Nach Satz 1 Nummer 3 berichtet die Prüfstelle des weiteren über das Prüfungsergebnis, über einen Vorschlag zur Fehlerbeseitigung nach Absatz 6 und über die Haltung des Unternehmens zu diesem Vorschlag. Wenn das Unternehmen das Prüfungsergebnis der Prüfstelle im Fall einer Fehlerfeststellung akzeptiert, so ordnet die Bundesanstalt die Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 37q Abs. 2 WpHG an. Nach Satz 1 Nummer 4 erfährt die Bundesanstalt auch, ob das Unternehmen den festgestellten Fehler beseitigt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, eröffnet sich für die Bundesanstalt die Befugnis zur Prüfung auf der zweiten Stufe (§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG).

Gemäß Satz 2 ist ein Rechtsbehelf gegen die Weiterleitung der Berichte durch die Prüfstelle nach Satz 1 ausgeschlossen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Unternehmen, das mit der Prüfung auf erster Stufe nicht einverstanden ist, den eventuellen Fortgang des Verfahrens auf der zweiten Stufe nicht durch Rechtsmittel blockieren kann. Die erste Stufe der Prüfung wird nicht mit einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen. Erst auf der zweiten Stufe werden hoheitliche Akte mit Regelungswirkung gegenüber dem Unternehmen getroffen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Bundesanstalt können Einwände des Unternehmens gegen die nach Satz 1 übermittelten Berichte uneingeschränkt geltend gemacht werden. Maßnahmen der Bundesanstalt auf der zweiten Stufe können uneingeschränkt mit Rechtsbehelfen angefochten werden.

Absatz 7 Ergibt sich für die Prüfstelle der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so ist sie verpflichtet, die zugrundeliegenden Tatsachen der zuständigen Verfolgungsbehörde (also der Staatsanwaltschaft oder der für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde) anzuzeigen. Lassen die Erkenntnisse der Prüfstelle auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen, muss sie diese Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer übermitteln.

Zu § 342c (Verschwiegenheitspflicht)

Die Prüfstelle wird bei ihren Prüfungen nur dann Informationen von den Unternehmen erhalten und erhalten können, wenn sichergestellt ist, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden müssen. Sie wird ferner an grenzüberschreitenden Mechanismen zur international einheitlichen Anwendung der International Financial Reporting Standards nur dann mitarbeiten können, wenn gegenüber zuständigen ausländischen Stellen sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter der Prüfstelle Verschwiegenheitsvorschriften unterliegen, die mit den Verschwiegenheitsvorgaben, denen Mitarbeiter zuständiger staatlicher Stellen unterliegen, vergleichbar und konsistent sind. Eine gesetzliche Regelung - und nicht nur eine Satzungsbestimmung - ist erforderlich, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Prüfstelle regelmäßig wirtschaftlich sensible vertrauliche Daten aus dem Inland und gegebenenfalls auch aus dem Ausland erhalten wird. Eine Satzungsbestimmung allein würde gerade im Ausland nicht genug Vertrauen in die Verschwiegenheit der Mitarbeiter der Prüfstelle erwecken. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die bei Verstößen geltende Schadensersatzpflicht ist den entsprechenden Regelungen des § 323 Abs. 1 HGB nachgebildet. Satz 2 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht in den Fällen nicht gilt, in denen gesetzliche Mitteilungspflichten begründet sind, z.B. im Fall von § 342b Abs. 6 und Abs. 7 HGB oder im Fall von Aussagepflichten gegenüber

Ermittlungsbehörden nach der Strafprozessordnung. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestehen nach Beendigung der Tätigkeit bei der Prüfstelle fort.

Absatz 2

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Prüfstelle nach Absatz 1 gilt auch gegenüber Finanzbehörden (nicht aber bei Aussagepflichten gegenüber Ermittlungsbehörden wegen Steuerstraftaten, vgl. Absatz 1).

Absatz 3

Die nach Absatz 1 zur Durchführung eines Strafverfahrens mitgeteilten Daten dürfen auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet werden. Damit wird sichergestellt, dass ein Steuerhinterzieher nicht nur strafrechtlich belangt werden kann, sondern auch die hinterzogene Steuer ermittelt und festgesetzt werden kann.

Zu § 342d (Finanzierung der Prüfstelle)

Die Kosten der Prüfstelle werden über eine Abgabe der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen finanziert. Diese Abgabe wird durch die Bundesanstalt nach den neuen Vorschriften der §§ 17a bis 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (siehe Artikel 4 Nummer 6) erhoben. § 342d ergänzt die letztgenannten Regelungen.

Die Regelung des § 342d gibt einerseits der Prüfstelle mit Rücksicht auf ihren privatrechtlichen Status eine finanziell eigenständige Stellung, knüpft bei der Durchführung der Finanzierung jedoch an die mit hoheitlichen Befugnissen versehene Institution der Bundesanstalt an. Entsprechend der Inkassofunktion der Bundesanstalt und unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzmanagements erhält die Bundesanstalt über die Vornahme der Vorschusszahlung auch eine Funktion bei der Liquiditätssteuerung der Prüfstelle. Die Vorlage des Wirtschaftsplans dient der Vorbereitung der abstimmungsbedürftigen Finanzplanung beider Einrichtungen zur Wahrnehmung von Rechnungsprüfungsaufgaben.

Zu § 342e (Bußgeldvorschriften)

Die Norm dient der Durchsetzung der Pflicht des Unternehmens, die Prüfstelle richtig und vollständig zu unterrichten, wenn es seine Mitwirkung nicht verweigert hat. Nach Absatz 1 in

Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird nur vorsätzliches Handeln geahndet. In Absatz 2 ist ein Bußgeldrahmen bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen. Der Rahmen entspricht dem bei Verstößen gegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 37o Abs. 2 WpHG anwendbaren Rahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist nach Absatz 3 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch[e])

Zu Artikel [58]

Durch die Übergangsvorschrift wird geregelt, dass sich die Prüfungen der Prüfstelle erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres erstreckt, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.

Zu Art. [59]

Durch die Pflicht zur unverzüglichen Aufstellung des Wirtschaftsplans soll die zeitnahe Erhebung der Umlage zur Finanzierung der Prüfstelle sichergestellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Zu § 37n (Prüfung von Unternehmensabschlüssen und –berichten)

Absatz 1

§ 37n Abs. 1 definiert die neue Aufgabe, die der Bundesanstalt im Bereich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen zugewiesen wird. Die Bundesanstalt prüft nach den Vorschriften des Abschnitts 11 die Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung von Unternehmen,

deren Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Gegenstand der Prüfung, Prüfungsmaßstab und Adressaten der Prüfung durch die Prüfstelle nach § 342b HGB und Bundesanstalt entsprechen sich; insoweit kann auf die Begründung zum neuen § 342b Absatz 2 HGB verwiesen werden.

Die Bundesanstalt wird auch bei dieser neuen Aufsichtsaufgabe nur im öffentlichen Interesse tätig. Es gilt § 4 Abs. 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem neuen Art. [58] EGHGB.

Zu § 37o (Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt)

§ 37o weist die mit dem Enforcement-Verfahren verbundenen Befugnisse grundsätzlich der Bundesanstalt (in vollem Umfang) zu. Ein Teil dieser Aufgaben wird im Fall der Anerkennung einer privaten Prüfstelle gem. § 342b HGB an diese Prüfstelle übertragen. Die vorgesehene Konstruktion gewährleistet, dass auch dann, wenn es nicht zu der vom Gesetzgeber für sinnvoll erachteten Gründung und Anerkennung eines privaten Gremiums kommt, ein in sich geschlossenes Regelwerk zur Durchführung des Enforcements durch die Bundesanstalt zur Verfügung steht.

Absatz 1

Nach Satz 1 ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Insoweit kann auf die Begründung zu § 342b Abs. 2 HGB verwiesen werden, da die Begrifflichkeiten übereinstimmen. Nach Satz 2 prüft die Bundesanstalt grundsätzlich nur den – bezogen auf den Zeitpunkt der Prüfungsanordnung – zuletzt festgestellten Abschluss. Etwas anderes gilt aber, wenn eine Prüfung der Prüfstelle auf der ersten Stufe vorangegangen ist. Ein Unternehmen soll der Prüfung eines Abschlusses auf der zweiten Stufe nicht allein durch Zeitablauf entgehen können.

Nach Satz 3 soll der Umfang der Prüfung festgelegt werden. Die Bundesanstalt wird regelmäßig keine Vollprüfung durchführen, sondern den Umfang der Prüfung auf die Punkte beschränken, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Denn alle von der Bundes-

anstalt zu prüfenden Abschlüsse wurden bereits der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterzogen. Das Enforcement soll gezielt dort ansetzen, wo Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Abschlusses bestehen.

Die in Satz 5 vorgesehene Möglichkeit der Bekanntmachung dient der notwendigen Information des Kapitalmarkts.

Absatz 2

Der Vorrang der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage und der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gilt auch für die Prüfung durch die Bundesanstalt. Auf die Begründung zu § 342b Abs. 3 HGB wird verwiesen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass sich die Bundesanstalt bei Durchführung einer Prüfung der Prüfstelle bedienen kann. Die Prüfstelle wird dann aber nicht nach § 342b HGB tätig, sondern als Verwaltungshelferin der Bundesanstalt. Nach Satz 2 bleibt § 4 Abs. 3 FinDAG unberührt. Es steht also im Ermessen der Bundesanstalt, sich bei der Prüfung anderer Personen oder Einrichtungen zu bedienen, z.B. eines Wirtschaftsprüfers. Der Bundesanstalt bleibt es daneben unbenommen, eine Prüfung mit eigenem Personal durchzuführen.

Absatz 4

Die Regelung verpflichtet Unternehmen, deren Rechnungslegung von der Bundesanstalt überprüft wird, der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber Personen, derer sich die Bundesanstalt zur Prüfung der Rechnungslegung bedient. Das Unternehmen ist zur Mitwirkung jedoch nur verpflichtet, soweit dies für die Prüfung der Rechnungslegung notwendig ist. Die Regelung ist erforderlich, um der Bundesanstalt auch dann eine Prüfung zu ermöglichen, wenn das Unternehmen eine Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis verweigert. Zur Überprüfung des Konzernabschlusses kann es darüber hinaus erforderlich sein, auch von einem Tochterunternehmen, das nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehen ist, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Vor diesem Hintergrund werden auch diese Tochterunternehmen von der Mitwirkungspflicht erfasst.

Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 4 zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten gestattet. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, Einblick in die Unterlagen nehmen zu können. Die Vorschrift ist § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 4 nachgebildet.

Zu § 37p (Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle)

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Prüfungsbefugnisse der Bundesanstalt, wenn eine privatrechtliche Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 HGB anerkannt ist. Die Befugnisse Bundesanstalt nach § 37o sind in diesem Fall modifiziert anzuwenden. Die Bundesanstalt wird regelmäßig nur auf der zweiten Stufe tätig.

Nach Satz 1 werden im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle stichprobenartige Prüfungen nur von der Prüfstelle veranlasst.

Nach Satz 2 Nummer 1 finden Anlassprüfungen durch die Bundesanstalt auf der zweiten Stufe erst statt, wenn die erste Stufe durchlaufen ist, die Prüfstelle aber entweder mangels Kooperation des Unternehmens keine Prüfung durchführen konnte oder eine Einigung über die erforderliche Fehlerbeseitigung nicht erzielt werden konnte bzw. das Unternehmen den Fehler nicht beseitigt. In einem solchen Fall entscheidet die Bundesanstalt selbst über die Einleitung einer Prüfung nach § 37o Abs. 1. Sie ermittelt den Sachverhalt nach allgemeinen verwahrungsverfahrensrechtlichen Regeln von Amts wegen; dabei wird sie aber regelmäßig auf die bereits von der Prüfstelle gewonnen Erkenntnisse zurückgreifen können oder, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, daran anknüpfend eigene Ermittlungen tätigen.

Nach Satz 2 Nummer 2 kann die Bundesanstalt ferner selbst tätig werden, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen. Satz 5 räumt der Bundesanstalt ein Auskunftsrecht gegenüber der Prüfstelle ein, um das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 2 beurteilen zu können. Zu diesem Zweck kann die BaFin auch die Vorlage des Prüfungsberichts von der Prüfstelle verlangen.

Nach Satz 3 kann die Bundesanstalt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 eine durch die Prüfstelle beabsichtigte oder von ihr begonnene Prüfung an sich ziehen, wenn der Abschluss eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts bzw. eines Versicherungsunternehmens geprüft wird, das der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 4 vor, ist eine Aufgriffspflicht der BaFin vorgesehen.

Absatz 2

Der Bundesanstalt steht nach Absatz 2 das Recht zu, von der Prüfstelle die Einleitung einer Prüfung auf der ersten Stufe zu verlangen; dies setzt allerdings voraus, dass die Voraussetzungen des § 37o Abs. 1 Satz 1 vorliegen, d.h. der Bundesanstalt müssen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Prüfstelle wird in einem solchen Fall nicht als Verwaltungshelferin der Bundesanstalt tätig. Sie führt ihre Prüfung in eigener Regie und in eigenem Namen durch.

Absatz 3

§ 342b Abs. 3 HGB regelt den Vorrang der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage und der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung. Die Bundesanstalt erhält nach dem neuen § 256 Abs. 8 AktG bzw. § 261a AktG Mitteilungen den Eingang bzw. rechtskräftige Entscheidung über eine aktienrechtliche Nichtigkeitsklage bzw. über Sonderprüfungen nach § 258 AktG. Diese Erkenntnisse übermittelt die Bundesanstalt nach Absatz 3 der Prüfstelle, wenn diese die Prüfung eines betroffenen Unternehmens einleiten will oder bereits eingeleitet hat; die Prüfstelle hat daraufhin ihre Prüfung zu beenden, soweit ihre Zuständigkeit nach § 342b Abs. 3 HGB entfallen ist.

Zu § 37q (Ergebnis der Prüfung durch die Bundesanstalt oder Prüfstelle)

Absatz 1

Ergibt eine Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler durch Verwaltungsakt fest (Satz 1). Nach Satz 2 kann die Bundesanstalt das Unternehmen verpflichten, den Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesanstalt im nächsten Abschluss oder unter Neuauf-

stellung des Abschlusses für das geprüfte Geschäftsjahr zu berichtigen. Die Bundesanstalt entscheidet darüber im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften.

Absatz 2

Werden im Rahmen des Enforcements Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, so soll der Kapitalmarkt darüber umgehend informiert werden. Daher ordnet die Bundesanstalt nach Satz 1 an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt festgestellten Fehler bekannt zu machen hat; dasselbe gilt, wenn die Prüfstelle einen Fehler ermittelt hat, und das Unternehmen das von der Prüfstelle gefundene Ergebnis akzeptiert. Die Bundesanstalt sieht nach Satz 2 von der Anordnung der Bekanntmachung ab, wenn ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung nicht besteht. Dies kann bei Bagatellfällen in Betracht kommen. Satz 3 ist der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 nachgebildet. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen. Hier bedarf es – ebenso wie bei § 15 Abs. 1 Satz 2 – einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Unternehmens an der Geheimhaltung und dem Informationsinteresse insbesondere des Anlegerpublikums. Die Bekanntmachung durch das Unternehmen muss nach Satz 3 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat in den bereits aus der Regelung des § 15 Abs. 3 bei der Ad-hoc-Publizität bekannten Medien zu erfolgen; ergänzend ist zwingend eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Auf diese Art und Weise wird die adäquate Information des Kapitalmarkts sichergestellt.

Absatz 3

Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass keine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt, so teilt sie dies dem Unternehmen mit. Diese Mitteilung hat – anders als ein Verwaltungsakt – keine Regelungs- oder Tatbestandswirkung. Das Prüfungsverfahren ist damit beendet. Von einer Mitteilungspflicht an einen eventuellen Hinweisgeber wurde abgesehen (siehe Begründung zu § 342b Abs. 5 HGB).

Zu § 37r (Mitteilungen an andere Stellen)

Absatz 1

Ergibt sich nach den Erkenntnissen der Bundesanstalt, die ggf. auch auf einer Mitteilung der Prüfstelle über das Prüfungsergebnis basieren können, der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so zeigt

die Bundesanstalt dies der zur Verfolgung zuständigen Behörde (d.h. der Staatsanwaltschaft oder zur der zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde) an.

Absatz 2

Ergeben sich Tatsachen, die aus Sicht der Bundesanstalt auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer bzw. oder auf Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, werden diese Informationen an die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die Börsenaufsichtsbehörde weitergeleitet. Wirtschaftsprüferkammer bzw. Börsenaufsichtsbehörde haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.

Zu § 37s (Internationale Zusammenarbeit)

Diese Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Bundesanstalt in Fragen des Enforcements mit ausländischen Stellen in konkreten Einzelfällen (Absatz 1) und zur Koordinierung mit europäischen zuständigen Stellen bei Anwendungsfragen (Absatz 2). Entsprechend den bestehenden Regelungen der internationalen Zusammenarbeit im WpHG (§§ 19 Abs. 5, 20b Abs. 7, 36c Abs. 4) erfolgt ein Verweis auf die allgemeinen Vorgaben des Informationsaustauschs nach § 7 Abs. 2 WpHG. Die Verschwiegenheit ist gemäß § 8 WpHG gewährleistet.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, mit zuständigen ausländischen Stellen zusammenzuarbeiten, entweder zum Erhalt von Informationen, die sie benötigt, um eine Prüfung der Rechnungslegung durchzuführen, oder zur Übermittlung von Informationen, die diese benötigen, um die Rechnungslegung eines Unternehmens zu überprüfen. Die Zusammenarbeit betrifft Unternehmen, deren Wertpapiere im In- oder Ausland an einem organisierten Markt gehandelt werden. Satz 2 gewährt der Bundesanstalt das Recht, vertrauliche Informationen an zuständige Stellen im Ausland weiterzugeben, und stellt durch den Verweis auf § 7 Abs. 2 sicher, dass der generell beim Informationsaustausch mit Drittstaaten geltende Datenschutzstandard auch hier Anwendung findet. Satz 3 gibt der Bundesanstalt die Kompetenz, sich zur Erfüllung des Auskunftersuchens der ausländischen Stelle derselben Untersuchungskompetenzen zu bedienen, die sie in eigener Sache hätte.

Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt die laufenden Arbeiten in europäischen Gremien zur Koordinierung der Anwendung insbesondere der International Financial Reporting Standards in der EU. Die angestrebte einheitliche Anwendung dieser Standards in Europa wird nur möglich sein, wenn problematische Anwendungsfälle zwischen den zuständigen Stellen erörtert und einheitliche Positionen gefunden werden können. Die Vorschrift soll es insbesondere möglich machen, auch von deutscher Seite Fälle auf einer europäischen Datenbank einzustellen, die von anderen zuständigen Stellen jederzeit abgerufen werden können, um bei problematischen Anwendungsfällen dort konsultiert zu werden. Die Übermittlung von Entscheidungen im Einzelfall muss in anonymisierter Form erfolgen.

Zu § 37t (Widerspruchsverfahren)

Absatz 1

Nach dem neuen § 37u Abs. 1 ist gegen Verfügungen der Bundesanstalt, die aufgrund des neuen Abschnitts 11 getroffen werden, die Beschwerde statthaft. § 37t Abs. 1 Satz 1 regelt, dass vor der Beschwerde ein Widerspruchsverfahren stattfindet, in welchem die Ausgangsentscheidung der Bundesanstalt uneingeschränkt auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft wird.

Nach Satz 2 ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich, wenn der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Eine Selbstkontrolle der Verwaltung hat dann schon stattgefunden; eine zweite Überprüfung würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen.

Nach Satz 3 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über den Widerspruch.

Absatz 2

Die Vorschrift ordnet gesetzlich die sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach §§ 37o Abs. 1 Satz 1, 2 und 5, Abs. 4, Abs. 5, 37p Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2, 37q Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 Satz 1 an. Damit soll verhindert werden, dass der Zweck der Maßnahmen durch die Nichtvollziehung von Verfügungen gefährdet wird, gegen die Widerspruch

eingelegt wird. Andernfalls wäre eine nicht hinnehmbare Verzögerung der Sachverhaltsaufklärung zu befürchten.

Zu § 37u (Beschwerde)

Absatz 1

Gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt beim Enforcement wäre nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) eröffnet.

§ 37u Abs. 1 sieht abweichend davon die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Gegen Verfügungen der Bundesanstalt, bei denen die Bundesanstalt unter Wahrnehmung der neuen Enforcementaufgabe tätig wird, ist nach Absatz 1 Beschwerde zum Oberlandesgericht zu erheben. Als Vorbild dienen insoweit die Regelungen der §§ 48ff des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Hierdurch wird der größeren Sachnähe der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bereich der Rechnungslegung und der Tatsache Rechnung getragen, dass die besondere Sachkunde des Oberlandesgerichts bei der Beurteilung wirtschaftlicher Sachverhalte die Effizienz des Rechtsschutzes stärkt.

Absatz 2

Zur Begründung kann weitgehend auf die Regierungsbegründung (BT-Drs 14/7034 S. 65ff) und den Begründungsbeschluss des Finanzausschusses (BT-Drs 14/7477, S. 70ff) zu §§ 48ff WpÜG verwiesen werden.

Anders als im WpÜG (vgl. § 49 WpÜG) hat die Beschwerde nach Absatz 1 nie aufschiebende Wirkung. Vorschriften über die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Bundesanstalt wie in § 50 Abs. 1 und 2 WpÜG erübrigen sich daher. Deswegen ist § 50 Abs. 1 und 2 WpÜG vom Verweis in Absatz 2 ausgenommen. Im übrigen finden die §§ 48 Abs. 2 bis 4, 50 bis 58 WpÜG entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Die Aufnahme der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 37o Abs. 4 Satz 1 in die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a ist notwendig, um die Unternehmen, die Mitglieder von deren Organen und deren Beschäftigte sowie die Abschlussprüfer der Unternehmen anzuhalten, der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sollten die genannten Personen den Anordnungen keine Folge leisten, ist eine erfolgreiche Überprüfung der Unternehmensabschlüsse nicht möglich.

Hat die Bundesanstalt das Unternehmen gemäß § 37q Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, den festgestellten Fehler zu beseitigen, oder hat die Bundesanstalt gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 angeordnet, dass das Unternehmen den Fehler bekannt zu machen hat, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt. Entsprechend dem Sinn und Zweck des Enforcements genügt es nicht, wenn diese Fehler nur festgestellt, aber nicht beseitigt oder bekannt gemacht werden. Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitennorm soll die Erreichung des Gesetzeszweckes sicherstellen.

Die Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Buchstabe b

Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten haben gemäß § 37o Abs. 5 Satz 1 den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können. Wer das Betreten vorsätzlich oder fahrlässig nicht gestattet oder nicht duldet, handelt ordnungswidrig. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nummer 5

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummern 1, 3 und 4

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 und 8

Es handelt sich um eine Anpassung an die Diktion der §§ 109, 70ff der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Bundesanstalt hat keine Pflichten zur Erstellung einer Bilanz, Gewinn- oder Verlustrechnung, zur doppelten Buchführung oder Jahresabschluss und Wirtschaftsplan nach § 110 BHO. Mit der Ersetzung der Worte „Jahresabschlussrechnung“ und „Pensionsrückstellung“ wird dem Status der Bundesanstalt begrifflich klarstellend Rechnung getragen.

Zu Nummer 5

Die gegenüber der geltenden Fassung des § 16 FinDAG vorgenommenen Ergänzungen betreffen die bislang fehlende Regelung von Einnahmen, die Abgrenzung einzel- oder sammelschuldbuchbezogener Emissionen und die Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die Umlageregeln der FinDAGKostV.

Die Bundesanstalt erzielt Einnahmen, z.B. aus Zwangsgeldern, Veröffentlichungen, Zinsen aus der Anlage überschüssiger Liquidität und Erstattungen von Sach- und Personalkosten, deren Verwendung bislang nicht geregelt war. Mit der vorgeschlagenen Erwähnung wird eine klare Vorgabe getroffen, die Einnahmen als Abzugsposten bei der Berechnung der Umlage zu berücksichtigen. Die Ermächtigungsgrundlage wird klarstellend auch auf die Kostenermittlung ausgedehnt, um eine bedarfsgerechte Anpassung zu erleichtern.

Durch die Abgrenzung von Emissionen, die mittels Eintragung im Einzel oder Sammelschuldbuch vorgenommen werden, wird in Anknüpfung an die Verursachungsgerechtigkeit eine Ausrichtung der Vorschrift an der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt im Zusammenhang mit Emissionen erreicht.

Mit der ausdrücklichen Nennung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits und der Verursachungsgerechtigkeit andererseits werden die bei der FinDAGKostV zugrunde gelegten maßgeblichen Kriterien explizit eingefügt und damit für die Frage der Verteilung per Gesetz festgeschrieben.

Zu Nummer 6

Die neuen Aufgaben außerhalb des Finanzdienstleistungsbereichs bedürfen in bezug auf den von dieser neuen Aufsichtskomponente erfassten Schuldnerkreis, aber auch hinsichtlich der Praktikabilität in Abgrenzung von der Umlage nach § 16 FinDAG gesonderter Regelung. Diese ist jedoch wegen der sonstigen Parallelen eng an die vorhandenen Bestimmungen angelehnt, um dem Verwaltungsrat eine Gesamtbetrachtung des jeweils prognostizierten und tatsächlichen Aufwands der Rechnungslegungsprüfung zur wirksamen Kontrolle des Bundesanstalt-Budgets zu ermöglichen.

Mit der Begrenzung der gesonderten Kostenerstattung auf anlassbezogenen Prüfungen sollen entsprechend der Verursachungsgerechtigkeit überproportionale Belastungen von Unternehmen vermieden werden, die für die aufwendige Prüfung keinen Anlass gegeben haben.

Soweit nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt, erfolgt die Umlage unter Einbeziehung des Wirtschaftsplans der Prüfstelle, um zur Vereinfachung aus Sicht der Schuldner das Verfahren durch Zahlung an eine Stelle und ggf. durchgesetzt durch eine Stelle abzuwickeln. Durch die Einschaltung der Bundesanstalt wird im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse die Umlage eingezogen und die Durchsetzung der Finanzierung auch für die Kosten der Prüfstelle sichergestellt.

Zu Nummern 7 und 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung von § 93 Abs. 1 werden Vorstandsmitglieder gegenüber von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber einer nach § 342b HGB anerkannten Prüfstelle befreit. Der Schutz der vertraulichen Tatsachen ist durch die in § 342c HGB normierte Verschwiegenheitspflicht der bei der Prüfstelle Beschäftigten hinreichend sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die §§ 342b Abs. 3 HGB, 37o Abs. 2 WpHG normieren den Vorrang der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage vor einer Enforcement-Prüfung. Durch die neu eingefügte gerichtliche Mitteilungspflicht wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt von einer Nichtigkeitsklage Kenntnis erhält. Die Bundesanstalt gibt ihre Erkenntnisse ggf. an die Prüfstelle weiter (§ 37p Abs. 3 WpHG).

Zu Nummer 3

Die Begründung zu Nummer 2 gilt für die aktienrechtliche Sonderprüfung entsprechend.